

Sammelantrag 2023: Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und –ziegen

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet grundsätzlich am 15. Mai. Der Antrag ist zusammen mit dem Sammelantrag über ELAN einzureichen. Im Rahmen der Nachfrist kann bis zum 31. Mai ein neuer Sammelantrag eingereicht werden. Hierbei ist auf die Kürzung der Auszahlung hinzuweisen (1% pro Arbeitstag). Bei späterer Einreichung wird der Antrag abgelehnt.

2. Voraussetzungen

Die Zahlung für Mutterschafe und –ziegen wird nur an aktive Landwirte gewährt.

Förderfähig sind weibliche Schafen und Ziegen, die am 1.1. des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt sind und über den gesamten Haltungszeitraum (15.5. bis 15.8. des Antragsjahres) gehalten werden. Eine Ablammung ist nicht erforderlich. Scheidet ein Tier im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, wenn es unverzüglich nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt wird.

Nur durch Verendung oder Nottötung ausgeschiedene Tiere können ersetzt werden.

Die Zahlung kann nur für die Tiere beantragt werden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden und für die er das wirtschaftliche Risiko trägt.

Die Bagatellgrenze beträgt 225 Euro und kann ggf. zusammen mit den flächenbezogenen Direktzahlungen erreicht werden. Es sind mindestens sechs Tiere zu beantragen. Die Zahlung für Mutterschafe und –ziegen kann höchstens für die Anzahl von Tieren gewährt werden, die gem. § 26 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung zum 1.1. des Antragsjahres in den Altersgruppen 10-18 und ab 19 Monate gemeldet sind.

3. Notwendige Angaben im Antragsformular

Im Antragsformular sind die einzelnen Identifikationsnummern der beantragten Tiere in der Spalte „erste Identifikationsnummer“) anzugeben. Erhält ein Tier während des Haltungszeitraums eine Ersatzohrmarke ist diese in der Spalte „letzte Identifikationsnummer“ anzugeben.

Ersatztiere können bereits bei der Antragstellung vorgesehen werden oder im Falle des Ersatzes nachgemeldet werden.

Änderungen im Bestand der beantragten Tiere sind über die Tieraufstellung zu melden. Hierbei sind der Änderungsgrund („natürlicher Abgang/Verenden“, „zurückgezogen“, „Standortwechsel Pension“ oder „sonstiger Abgang“) sowie das Abgangsdatum anzugeben. Bei dem Änderungsgrund „Standortwechsel Pension“ ist auch die HIT-Registriernummer zu aktualisieren.

4. Sanktionen

Nach Einreichung durchläuft Ihr Antrag eine Vielzahl an Prüfungen und bei einem bestimmten Prozentsatz erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort.

Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den beschriebenen Fördervoraussetzungen festgestellt, so kann je nach Feststellung neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung erfolgen.

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Angaben ist zu beachten, dass auch Verstöße gegen die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität geahndet werden.

Sammelantrag 2023: Antrag auf Zahlung für Mutterkühe

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai. Der Antrag ist zusammen mit dem Sammelantrag über ELAN einzureichen. Das Nachmelden einzelner Tiere ist nach dem 15. Mai 2023 nicht möglich. Bei verspäteter Einreichung des gesamten Antrags wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 31. Mai 2023 eingeht.

2. Voraussetzungen

Die Zahlung für Mutterkühe wird nur an aktive Landwirte gewährt.

Förderfähig sind weibliche Rinder, die mindestens einmal gekalbt haben und über den gesamten Haltungszeitraum (15.5. bis 15.8. des Antragsjahres) gehalten werden. Scheidet ein Tier im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, wenn es unverzüglich nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt wird. Nur durch natürliche Verendung oder Nottötung ausgeschiedene Tiere können ersetzt werden.

Die Zahlung kann nur für die Tiere beantragt werden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden und für die er das wirtschaftliche Risiko trägt.

Die Bagatellgrenze beträgt 225 Euro und kann ggf. zusammen mit den flächenbezogenen Direktzahlungen erreicht werden. Es sind mindestens drei Tiere zu beantragen.

3. Notwendige Angaben im Antragsformular

Im Antragsformular sind die einzelnen Ohrmarken der beantragten Tiere anzugeben. Durch die Betätigung des Buttons kann die Tieraufstellung mit Daten aus der HIT-Datenbank vorbelegt werden. In diesem Fall werden alle weiblichen Tiere mit mindestens einer Kalbung, die in dem Zeitraum vom 1.1. des Antragsjahres bis zum Tag des Datenimports bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebsstätten registriert waren bzw. sind, vorgeblendet. Sind darunter Tiere, die in Pension gegeben wurden, aber das wirtschaftliche Risiko und das Eigentum beim Antragsteller verbleiben, können diese beantragt werden. In diesen Fällen ist der Änderungsgrund auf „Standortwechsel/Pension“ zu ändern. Tiere mit Totgeburten werden nicht vorgeblendet. Diese müssten ggf. manuell erfasst werden, zudem sind geeignete Nachweise über die Kalbung bis spätestens zum 31.5. einzureichen.

Ersatztiere können bereits bei der Antragstellung vorgesehen werden oder im Falle des Ersatzes nachgemeldet werden.

Änderungen im Bestand der beantragten Tiere sind über die Tieraufstellung zu melden. Hierbei sind der Änderungsgrund („natürlicher Abgang/Verenden“, „zurückgezogen“, „Standortwechsel Pension“ oder „sonstiger Abgang“) sowie das Abgangsdatum anzugeben. Bei dem Änderungsgrund „Standortwechsel Pension“ ist auch die HIT-Registriernummer zu aktualisieren.

4. Sanktionen

Nach Einreichung durchläuft Ihr Antrag eine Vielzahl an Prüfungen und bei einem bestimmten Prozentsatz erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort.

Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den beschriebenen Fördervoraussetzungen festgestellt, so kann je nach Feststellung neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung erfolgen.

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Angaben ist zu beachten, dass auch Verstöße gegen die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität geahndet werden.